

KFZ-BEKANNTMACHUNG

2015:

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

9th AGON WORKING PAPER
9.12.2015

AGON PARTNERS
Competition Law & Policy – Switzerland
Wiesenstrasse 17
CH-8008 Zürich
www.agon-partners.ch



Legal | Academics | Economics | Events | Public Affairs

Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat die bestehende Kfz-Bekanntmachung vom 21. Oktober 2002 einer Revision unterzogen. Damit bekräftigt die WEKO ihren Willen, weiterhin gegen schädliche Wettbewerbsabreden im Automobilvertrieb in der Schweiz vorzugehen und einer Abschottung des schweizerischen Marktes für den Kraftfahrzeughandel entgegenzuwirken. Die neue Kfz-Bekanntmachung tritt mit einer einjährigen Übergangsfrist am 1. Januar 2016 in Kraft. AGON PARTNERS erklärt nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

1. HÄNDLERNETZ

Sales – (Kein) Anspruch: Haben Werkstätten – bei Erfüllung der Standards – Anspruch auf Aufnahme in ein Werkstattnetz?

Grundsätzlich nicht mehr. Ein Importeur kann die Aufnahme in ein Werkstattnetz verweigern, wenn sein Werkstattnetz bereits genügend gross ist.

Ersatzteile – (Kein) Anspruch: Besteht Anspruch auf Aufnahme in das Ersatzteihändlernetz?

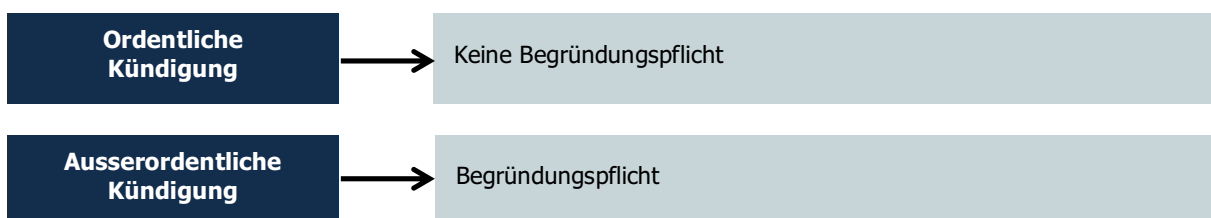
Grundsätzlich nicht. Diese Frage ist aber bis heute unbeantwortet und muss durch die WEKO klargestellt werden.

Niederlassung: Darf ein Händler neue Standorte eröffnen?

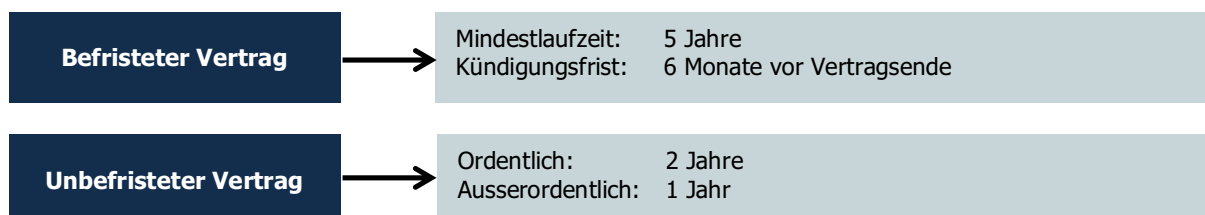
Grundsätzlich ja. Er muss aber beim Importeur das Einverständnis einholen. Es ist leider anzunehmen, dass der Importeur künftig bei Neueröffnungen aufgrund der zu erfüllenden Standards dies faktisch verhindern kann.

2. KÜNDIGUNG

Begründung: Müssen Kündigungen begründet werden?



Dauer und Fristen: Welche Mindestlaufzeiten und Kündigungsfristen gelten?



3. INFORMATIONEN & QUERLIEFERUNGEN

Separate Verträge: Muss der Importeur den Händler-, Werkstatt- oder Ersatzteihändlervertrag einzeln anbieten?

Ja. Eine Werkstatt muss (weiterhin) die Möglichkeit haben, die Verträge einzeln abzuschliessen.

Mögliche Verträge:



...oder auch Kombination

Technische Informationen: Welche Informationen und Hilfsmittel muss der Importeur und/oder Hersteller der Werkstätte zur Verfügung stellen?

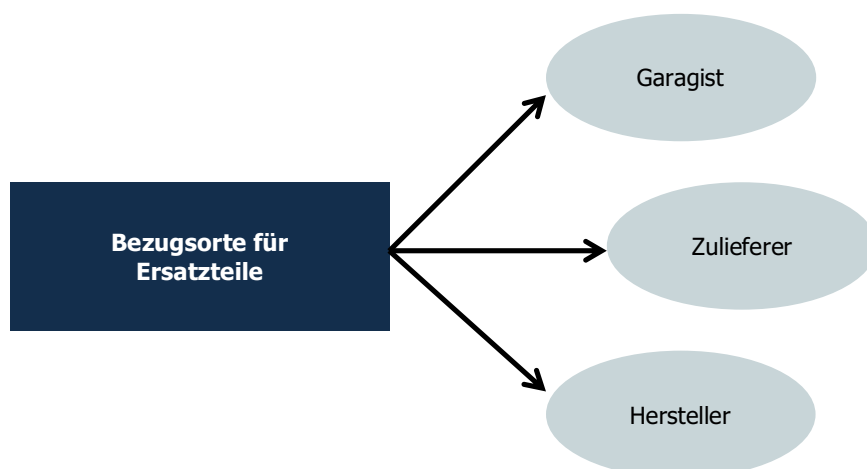
Die Informationen über zu wartende Autos und alle dafür notwendigen technischen Hilfsmittel.

Querlieferungen: Sind Querlieferungen unter Betrieben mit gleicher Marke erlaubt?

Ja, sofern die Käufer auch Teil des selektiven Vertriebssystems des Herstellers bzw. Importeurs bilden.

(Nicht-) Originalersatzteile: Kann der Hersteller einen Ersatzteihändler und/oder eine Werkstatt verpflichten, ausschliesslich Originalersatzteile zu beziehen und verwenden?

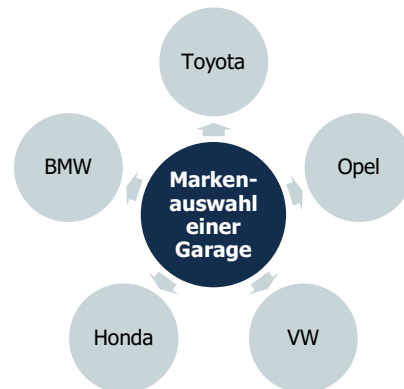
Nein. Ersatzteihändler und Werkstätten haben freie Wahl, ob sie Originalersatzteile oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile kaufen.



4. VERKAUF & PREISE

Mehrmarken-Garage: Kann der Importeur und/oder Hersteller einem Händler verbieten, Autos von mehreren Marken zu vertreiben?

Nein. Allerdings kann der Importeur bei Beharren des Händlers auf dem Vertrieb mehrerer Marken kündigen.



Preisgestaltung: Darf der Importeur und/oder Hersteller dem Garagisten Verkaufspreise vorgeben?

Nein. Der Garagist hat die volle Gestaltungsfreiheit über seine Preise.

Verkauf ausserhalb des Vertragsgebietes: Dürfen zugelassene Händler an Endverbraucher ausserhalb ihres Gebietes werben und verkaufen?

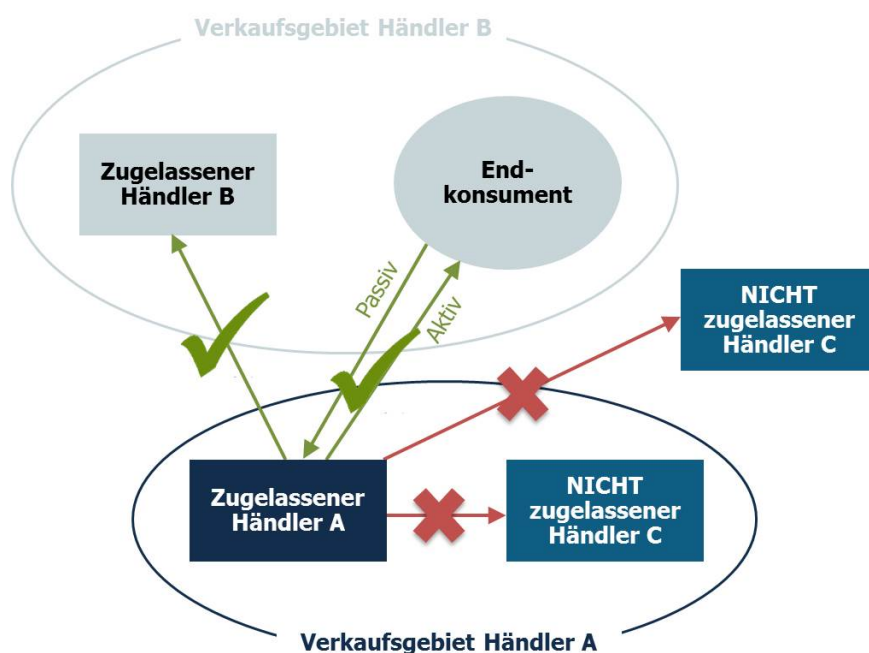
Ja. Sie dürfen dies aktiv (gezielte Werbung) sowie passiv (bei Anfragen).

Selektives Vertriebssystem: An wen darf der Händler verkaufen?

An alle Endverbraucher und an Betriebe, die Teil des selektiven Vertriebssystems des Herstellers bzw. Importeurs bilden.

Einschränkung der Kundschaft: An wen darf ein Händler NICHT verkaufen bzw. welche Verkäufe kann der Importeur verbieten?

Die Verkäufe an Wiederverkäufer, die nicht zum selektiven Vertriebssystem des Herstellers bzw. Importeurs gehören.



5. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Einseitige Vertragsänderung: Müssen Garagisten einseitige Vertragsänderungen durch die Hersteller und/oder Importeure zustimmen?

Grundsätzlich nicht.

Mögliche Ablehnung: Der Importeur und/oder Hersteller besteht auf die Übernahme von Vertragsänderungen, die der Kfz-Bekanntmachung widersprechen. Was ist zu tun?

Höflich aber dennoch bestimmt auf die Verletzung der Kfz-Bekanntmachung aufmerksam machen und erklären, dass die gewünschten Änderungen nicht annehmbar sind.

6. FRAGEN

AGON PARTNERS steht Ihnen für sämtliche Anfragen jederzeit zur Verfügung:

AGON PARTNERS
Prof. Dr. Patrick Krauskopf
Wiesenstrasse 17
CH-8008 Zürich
Telefon +41 (0) 43 344 95 82
Telefax +41 (0) 43 344 95 83
www.agon-partners.ch

LEGAL	COMPLIANCE	PUBLIC AFFAIRS
ECONOMICS	ACADEMICS	EVENTS